



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233), und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. 2598)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Abfallumladestation“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 werden die Worte „aus Jute“, „Altglas“, sowie „und Grünabfälle“ gestrichen.
 - cc) Nach Ziffer 3 wird Ziffer 4 in folgender Fassung eingefügt:
 - „4. sonstige Abfallentsorgungsleistungen
 - Straßensperrmüll
 - Sperrmüll auf Abruf
 - Elektrogroßgeräte auf Abruf
 - Containerdienst
 - Christbaumsammlung“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „für“ gestrichen und jeweils die Wörter „Besitzer“ und „Besitzerinnen“, „Erzeuger“ und „Erzeugerinnen“ sowie „Veranstalter“ und „Veranstalterinnen“ getauscht.

b) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Die Stadt Karlsruhe hat ein Konzept für den Rückbau der Abfallsauganlage in Abschnitten entwickelt. Neuanschlüsse an die Abfallsauganlage finden keine mehr statt. Bestehende Anschlüsse an die Abfallsauganlage werden entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Konzept rückgebaut. Die Stadt Karlsruhe ist dazu berechtigt, im Einzelfall Anordnungen für den Übergang zu treffen. Die Verpflichtung aus Absatz 1 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen rechtzeitig vor Beginn des Zeitraums, für welchen die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt Karlsruhe schriftlich gestellt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor das Wort „Transport“ das Wort „den“ und vor das Wort „Aufstellen“ das Wort „das“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 1“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Ziffer 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Ventilräume“ das Wort „die“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bioabfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und soweit diese nicht einer anderweitigen Verwertung zugeführt werden über die städtische Biotonne (graue Tonne mit grünem Deckel) zu entsorgen. Die Bioabfälle sollten lose, in Zeitungspapier oder in Biotüten aus Papier verpackt in den Bioabfallbehälter eingegeben werden. Kunststofftüten oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen dürfen nicht verwendet werden.

Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück alle anfallenden Bioabfälle - ohne Nutzung des städtischen Bioabfallbehälters – gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 3 selbst verwertet, so können die Benutzerinnen und Benutzer auf schriftlichen Antrag von der Zuteilung und der Pflicht zur Benutzung der Biotonne befreit und die Bioabfallbehälter auf Antrag abgezogen werden. In diesem Fall wird ein Abschlag auf die Abfallgebühr gemäß § 4 Absatz 4 Abfallgebührensatzung gewährt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und sortenreine“ gestrichen.

c) In Absatz 6 wird vor das Wort „Verwertung“ das Wort „anderweitige“ eingefügt und das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Abfallumladestation“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Rauminhalt“ durch das Wort „Fassungsvermögen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden hinter das Wort „Abfallbehälter“ die Wörter „ohne angemessenen Kostenersatz“ eingefügt.

bb) Satz 10 wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Versuchsanordnungen“ und die Klammern um das Wort „Pilotprojekten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Wertstoffstation“ durch die Wörter „den Wertstoffstationen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 erhält Satz 5 folgende Fassung:
„Elektrogroßgeräte, die in haushaltsüblicher Menge und aus haushaltsüblicher Nutzung anfallen, werden auf Abruf abgeholt oder können von den Besitzerinnen oder Besitzern zu den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße gebracht werden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 2 bis Absatz 7“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „wird“ die Wörter „im Sinne von § 10 Absatz 1“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter das Wort „Werktag“ die Wörter „in derselben Woche“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird nach dem Wort „Stahlbeton“ ein Komma und das Wort „Porzellan“ eingefügt.
- b) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Grünabfälle
Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, wie Baum- Strauch- und Heckenschnitt, Gras, Laub, Beetabraum, Stammholz, Wurzelholz, inkl. Friedhofsabfälle, Treibsel und Landschaftspflegerückstände; Grasnarbe nur mit geringen Bodenanhäufungen.“
- c) In Ziffer 12 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Nicht zum Sperrmüll gehören beispielsweise Papierabfälle, Kartonagen, Farbeimer, Altreifen, Autobatterien, Kleinteile und Alttextilien.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

Das Wort „besonderen“ wird durch das Wort „gesonderten“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesabfallgesetzes“ durch das Wort „Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 5 werden die Angabe „Absatz 3a“ mit „Absatz 4“, die Angabe „Absatz 5“ mit „Absatz 6“ sowie jeweils die Angaben „Absatz 6“ mit „Absatz 7“ ersetzt. Zudem wird in Halbsatz 7 nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „und 3“ und nach dem Wort „Baustellenabfälle“ ein Schrägstrich und das

Wort „Bauschutt“ angefügt sowie in Halbsatz 7 und 8 jeweils das Wort „Umladestation“ mit dem Wort „Abfallumladestation“ ersetzt.

cc) In Ziffer 8 werden hinter dem Wort „Verpflichteter“ die Wörter „oder Verpflichtete“ eingefügt.

dd) In Ziffer 10 wird das Wort „Landesabfallgesetzes“ durch das Wort „Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Beauftragten“ die Wörter „oder die Beauftragte“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 15. Dezember 2021

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.